

STATUTEN

**VEREIN
"FÖRDERUNGSVEREIN DER UNIVERSITÄT FÜR
KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ"**

Kurzform

"FÖRDERUNGSVEREIN DER KUNSTUNIVERSITÄT LINZ"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderungsverein der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz" und hat seinen Sitz in Linz.

§ 2 Zweck

Der Verein "Förderungsverein der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz", im folgenden kurz "Förderungsverein der Kunstuniversität Linz" genannt, verfolgt den Zweck, die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz in ihren Zielen, gemäß § 1 KUOG und § 2 UniStG, zu unterstützen und besonders dazu beizutragen, die Verbindung der Universität mit der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Realität zu sichern. Die Förderung und Unterstützung von Studierenden der Universität ist in dieser Zielsetzung enthalten. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel, durch welche die Zwecke des Vereines "Förderungsverein der Kunstuniversität Linz" erreicht werden, sind ideeller und wirtschaftlicher Art. Es sind vor allem:

1. Öffentlichkeitsarbeit für die Zielsetzungen der Universität; im besonderen Herstellung von:
 - a) Verbindung zu den in Betracht kommenden öffentlich rechtlichen Institutionen des Bundes, des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz;
 - b) Beziehung zu den geistig-kulturellen Strömungen der Welt;
 - c) Vermittlung engerer Kontakte zu Industrie und Wirtschaft;
 - d) Förderung bzw. Herausgabe von Publikationen.
2. Förderung des Ausbaues der Universität entsprechend der jeweiligen Bedarfslage.
3. Unterstützung der Studierenden, z.B. durch Stiftung von Universitätspreisen, Subventionierung von Studienreisen und -aufenthalten, materielle Unterstützung von Diplomarbeiten.
4. Unterstützung der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge von Stiftern und Förderern
2. Mitgliedsbeiträge
3. Subventionen und sonstige Zuwendungen
4. Ertrag des Vereinsvermögens

5. Ertrag aus Veranstaltungen und Projekten

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen sein, die
 - a) auf Grund ihrer künstlerischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung geeignet erscheinen, als Förderer für die Ziele des Vereines zu wirken; oder
 - b) in einem anderen besonderen Nahverhältnis zur Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz stehen.

§ 6 Recht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat

1. Sitz und Stimme im Kuratorium (Vollversammlung (§ 11)).
2. Das aktive und das passive Wahlrecht, das bei den juristischen Personen durch den designierten Vertreter ausgeübt wird.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu vertreten und den vom Kuratorium festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Aufnahme

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt durch das Kuratorium (§ 11).

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch das Ableben bei natürlichen, durch Auflösung bei juristischen Personen;
2. Durch schriftliche Erklärung des Austrittes, spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres;
3. Durch Ausschluss, der über Antrag des Vorstandes durch das Kuratorium beschlossen werden kann.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines "Förderungsverein der Kunstuniversität Linz" sind:

1. Das Kuratorium (die Vollversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der Präsident
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

§ 11 Kuratorium

1. Das ordnungsgemäß einberufene Kuratorium

vertritt die Gesamtheit aller Mitglieder. Seine Beschlüsse sind auch für die nicht anwesenden oder dagegen stimmenden Mitglieder verbindlich.

2. Das Kuratorium tritt alljährlich wenigstens einmal, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Vereinsjahres, zusammen (ordentliche Vollversammlung).
 3. Eine außerordentliche Versammlung des Kuratoriums kann über Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es 10 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
 4. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch schriftliche Verständigung unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
 5. Anträge auf Behandlung bestimmter Fragen durch das Kuratorium müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung im Sekretariat des Vereines einlangen.
 6. Den Vorsitz im Kuratorium führt der Präsident des Vereines, im Falle seiner Verhinderung der vom Präsidenten beauftragte Stellvertreter.
 7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Ist bei dem vorgesehenen Beginn der Versammlung die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine Viertelstunde nach dem ursprünglich angesetzten Zeitpunkt das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Wirkungskreis des Kuratoriums

Der Beschlussfassung des Kuratoriums ist vorbehalten:

1. Die Wahl der in § 13, Z. 1) und 2) genannten Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren (eine Wiederwahl ist zulässig);
2. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern;
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer;
4. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der

Jahresabrechnung des Vorstandes sowie dessen Entlastung;

5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Die Beschluss
7. fassung über alle sonstigen vom Vorstand vorgelegten Anträge;
7. Die Änderung der Satzungen;
8. Die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Präsidenten,
zwei Stellvertretern des Präsidenten,
dem Schriftführer und
dem Kassier, dem Stellvertreter des Kassiers
und
2. höchstens zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
Bei der Bestellung dieser zehn Vorstandsmitglieder sollte darauf geachtet werden, dass Vertreter des Landes OÖ, der Stadt Linz, der Kammern, der Wirtschaft und der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz berücksichtigt werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereines "Förderungsverein der Kunstuniversität Linz". Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium vorbehalten sind, fallen in seinen Wirkungskreis. Hierher gehören insbesondere:

1. Die Durchführung aller dem Verein "Förderungsverein der Kunstuniversität Linz" gemäß § 2 obliegenden Aufgaben und die damit zusammenhängende zweckentsprechende Vermögensgebarung,
2. die Bestellung von Arbeitsausschüssen für bestimmte Aufgaben,
3. die Aufnahme von Mitgliedern (§ 5),
4. die Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenpräsidenten und anderen Ehrungen,
5. die Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen des Kuratoriums,
6. die Einstellung und Entlassung von administrativem Personal,
7. die Erlassung einer Geschäftsordnung zur geordneten Abwicklung der dem Vorstand und dem Präsidenten obliegenden Aufgaben.

§ 15 Vorstandssitzung

1. Alle im § 13 genannten Personen haben das Recht, beratend und beschließend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Zur

Beschlussfähigkeit einer Sitzung ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der im § 13 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder (einschließlich des Präsidenten) erforderlich.

2. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter des Präsidenten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Der Präsident

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
2. Er führt den Vorsitz im Kuratorium und im Vorstand.
3. Er besorgt die administrative Geschäftsführung und die Vollziehung der im Kuratorium oder im Vorstand gefassten Beschlüsse. Er berichtet hierüber, wie über alle wichtigen Vorkommnisse, in der nächsten Vorstandssitzung.
4. Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Er ist verpflichtet, auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von acht Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 17 Sekretär

Der Vorstand kann sich zur Erledigung der administrativen Aufgaben eines Sekretärs bedienen. Dieser nimmt an allen Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 18 Zeichnungs- berechtigung

Rechtsverbindliche Erklärungen, Verlautbarungen und Kundmachungen des Vereines sind vom Präsidenten sowie einem weiteren vom Vorstand dazu bestellten Mitglied zu fertigen. Gleiches gilt für den Geldverkehr des Vereines.

§ 19 Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Vermögensverwaltung und Genehmigung der jährlichen Rechnungsabschlüsse wählt das Kuratorium für den Zeitraum von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer aus den dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern.

§ 20 Schiedsgericht

Die aus dem Vereinsvermögen entspringenden Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder diesen untereinander sind im schiedsgerichtlichen Wege zu schlichten oder zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern.

In das Schiedsgericht wählt jeder der streitenden Teile einen Schiedsrichter, die beiden Gewählten wählen ihrerseits einen Obmann. Sollten sie sich in

der Person des Obmannes nicht einigen, entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen mit Stimmenmehrheit und sind zunächst für alle Vereinsmitglieder bindend. Sollten die Streitparteien oder einer von ihnen jedoch mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, steht ihnen / ihm die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges offen.

§ 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 22 Auflösung des Vereines

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines "Förderungsverein der Kunstuniversität Linz" oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes hat das Kuratorium über das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinszwecke (§ 2), welche §§ 34 ff BAO zu entsprechen haben, zu verfügen.